

**Evaluationsordnung
für Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung sowie
diese unterstützende Dienstleistungen
der Universität Heidelberg
i.d.F. vom 14.09.10**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Begriffsbestimmung

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und regelt die Eigenevaluation in den Bereichen Studium, Lehre, wissenschaftliche Weiterbildung (Lehrevaluation) sowie diese unterstützende administrative Dienstleistungen. Die Universität gibt darüber hinaus Fremdevaluationen in Auftrag.
- (2) Die Lehrevaluation erfolgt durch Befragung von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation), Befragung von Studierenden zum Studiengang-/Studienfach (Studiengang-/Studienfachevaluation) und Befragung von Absolventen (Absolventenstudien) sowie Datenerhebungen.
- (3) Im Rahmen der Lehrevaluation wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente durchgeführt. Die Standardisierung der Evaluationsverfahren beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(system)systems und Evaluationsrahmens.

- (4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen zur Qualitätsentwicklung durch das Dezernat 2 sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
 2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
 4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
 5. zur Herstellung von inneruniversitärer Transparenz und gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre.

6. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 113 ff. LBG finden Anwendung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten sicher. Für die Koordination, Durchführung und Auswertung der Evaluationen sind die Fakultäten und Einrichtungen oder die von ihnen in Anspruch genommene zentrale Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) verantwortlich.
- (2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 2 sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation gemäß § 9 erhalten. In der Verantwortung von Studiendekan und Studienkommission liegen, soweit satzungsrechtlich vorgesehen auch unter Mitwirkung eines Fachrats, die Bewertung der Ergebnisse der Lehrevaluation und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, insbesondere das Hinwirken auf Qualitätsverbesserung auch in einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung arbeitet der Studiendekan in geeigneten Fällen mit der jeweiligen Institutsleitung zusammen.
- (3) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.
- (4) Der jeweilige Fakultätsvorstand oder der jeweilige Studiendekan berichten dem Rektorat auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.

- (5) Für die Unterstützung des Evaluationsprozesses in der Lehre werden Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium durch die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) gemacht. Die Abteilung für Schlüsselkompetenzen (SLK) und das Hochschuldidaktikzentrum bieten hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an, die sich auch auf strukturelle Fragen der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studiengangplanung erstrecken.
- (6) Der fakultätsspezifische obligatorische oder fachspezifische freiwillige Fragebogenteil gemäß § 5 Abs. 1 auch nach Veranstaltungstypen ist im Einvernehmen mit der zentralen Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) zu erstellen. Ziel dieser Maßnahme ist die Gewährleistung der methodischen Standards in den Befragungsinstrumenten.
- (7) Von den Fakultäten und Einrichtungen initiierte Evaluationen sind nur nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung möglich und werden dem zuständigen Rektoratsmitglied angezeigt. Die ZUV unterstützt und berät bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren.

§ 4 Evaluationsverfahren

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten wird ein allgemeiner Fragebogenteil (obligatorisch) eingesetzt. Änderungen dieses allgemeinen Fragebogens werden auf Vorschlag der Fakultäten oder der zentralen Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) vom Senatsausschuss für Lehre (SAL) beschlossen und dem Senat berichtet. Fakultäten und Institute können eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen bzw. eigene Fragebogenteile nutzen (fachspezifischer freiwilliger Fragebogenteil), die sie unter Sicherstellung, dass keine Unbefugten Zugriff auf die eingesetzten Fragebögen und Auswertungen erhalten, auch dezentral auswerten können. Jede Fakultät hat darüber hinaus im

Benehmen mit der zuständigen Studienkommission die Möglichkeit, für ihren Zuständigkeitsbereich einen fakultätsspezifischen Teil obligatorisch einzusetzen. Die jeweils eingesetzten Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
 2. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Lehrveranstaltungen,
 3. die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
 4. die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung,
- sowie
5. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

- (2) Die jeweils eingesetzten Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (3) Der allgemeine obligatorische Fragebogenteil enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung oder Lehrereinheit und zur Lehrperson folgende Fragen zu den Studierenden:
 - Studienfach
 - Angestrebter Abschluss
 - Fachsemester in Aggregationsstufen (1-3, 4-6, 7-10, >10)

Diese Merkmale dürfen nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.

Weitere Merkmale wie die Art der Hochschulzugangsberechtigung, Muttersprache, Geschlecht dürfen nur dann abgefragt werden, wenn aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination der abgefragten Merkmale kein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung zur Lehrveranstaltung bzw. Lehrereinheit möglich ist.

- (4) Der fakultätsspezifische obligatorische oder fachspezifische freiwillige Fragebogenteil gemäß Absatz 1 kann auch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers an der Befragung zur Lehrveranstaltung bzw. Lehrereinheit ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (5) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (6) Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann.
- (7) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 - Name, Vorname, Titel,
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - Lehrveranstaltungstyp,
 - Fakultät / Institut / Seminar / Einrichtung,
 - Ort der Lehrveranstaltung,
 - die zu der Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 1 und Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (8) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehrereinheiten kann online oder in Schriftform erfolgen.
- (9) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten.

- (10) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.
- (11) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen.
- (12) Mindestens alle zwei Jahre soll das gesamte Lehrangebot eines Faches bzw. das gesamte Lehrangebot aller Lehrpersonen einer studienorganisatorischen Einheit evaluiert sein. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, die allein für auslaufende Magister- und Diplomstudiengänge angeboten werden.
Darüber hinaus sind auf freiwilliger Basis der betroffenen Lehrpersonen Evaluationen möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden.

§ 6 Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. zu Studienabschnitten (Studiengang-/Studienfachbefragungen)

Die Universität Heidelberg führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/eines Studienfachs durch. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, Lehrveranstaltungen, die Person des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen.

§ 7 Absolventenbefragungen

Die Universität Heidelberg führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, Lehrveranstaltungen, die Person des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen.

§ 8 Fremdevaluation

Das Rektorat beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ergebnisse aus Fremdevaluationen verwertet die Universität nach Maßgabe ihrer eigenen Zielsetzungen und ihres Qualitätsentwicklungskonzepts.

§ 9 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgegliedert werden, es sei denn nur weniger als fünf Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (2) Die jeweiligen Fakultätsvorstände, die Studiendekane der Fakultät und die Studienkommission erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation aller Lehrveranstaltungen ihrer Fakultät, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen des allgemeinen obligatorischen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Anforderung des Fakultätsvorstands enthält der Bericht zudem auf jeden Studiengang/jedes Studienfach bezogen, ggf. zusammengefasst zu übergeordneten Themenblöcken, die Ergebnisse des fakultätsspezifischen obligatorischen und des fachspezifischen freiwilligen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1.
Der Fakultätsvorstand und die Studiendekane der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(3) Der Senatsausschuss für Lehre und das Rektorat insgesamt erhalten einmal pro Jahr von jeder Fakultät einen Bericht zur Lehre, der im Fakultätsrat beraten wird. Durch diese Berichte darf ein Rückschluss auf einzelne Lehrveranstaltungen und auf einzelne Lehrpersonen nicht möglich sein. Der Bericht zur Lehre der Fakultät enthält aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation Daten, die nach folgendem Schema für jeden Studiengang/jedes Studienfach dargestellt werden:

1. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, die zeitlich vor der Orientierungsprüfung besucht werden sollen,
2. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, die zeitlich nach der Orientierungsprüfung besucht werden sollen,
3. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen nach Lehrveranstaltungstypen gegliedert,

Der Bericht enthält darüber hinaus

1. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie auf dieser Grundlage beschlossene bzw. bereits umgesetzte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf den einzelnen Studiengang/das Studienfach bezogen.
 2. sofern bereits Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung umgesetzt worden sind: Bericht über den Erfolg der betreffenden Maßnahmen auf den einzelnen Studiengang/das Studienfach bezogen.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz hat das Rektorat das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen und die Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung des Rektorats im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. In diesem Fall setzt sich das zuständige Rektorsratsmitglied hierzu mit dem Studiendekan bzw. mit dem Fakultätsvorstand ins Benehmen und kann gemäß § 3 Abs. 4 eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.
- (5) Qualitätsberichte aus Evaluationsergebnissen zur Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber dem Universitätsrat und der Allgemeinheit werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat veröffentlicht. Sowohl im Rahmen von hochschulinternen als auch von hochschulexternen Veröffentlichungen werden die Ergebnisse der Evaluationen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht.

- (6) Weitere hochschulinterne und hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen der Universität und der Fakultäten werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fakultät geregelt.
- (7) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Universität nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des/der Betroffenen zulässig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Personen, die Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, insbesondere auf der Grundlage von § 9, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.
- (2) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluation jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Fragebögen der Lehrevaluation sind bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Dies gilt sowohl für zentrale wie dezentrale Auswertungsstellen. Wird die Auswertung von Befragungen oder Teilen von Befragungen dezentral durchgeführt, trägt der Dekan oder Einrichtungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und der Vorgaben der Evaluationsordnung sowie die rechtzeitige Löschung der Daten.
- (4) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluation verantwortliche zentrale und dezentrale Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten bis zu fünf Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

- (5) Der Fakultätsvorstand und die Studiendekane haben die nach § 9 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens 5 Jahre nach Ende der Evaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (6) Die Studienkommission hat die nach § 9 Abs. 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. Auf Antrag der Studienkommission haben Studiendekan und Fakultätsvorstand auch nach diesem Zeitpunkt die ihnen nach § 6 Abs. 2 vorliegenden Daten der Studienkommission vorzulegen, sofern es zur Aufgabenerfüllung der Studienkommission erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor